



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 25. Januar

Nr. 3

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Justizministerium

- Zehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern 22

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 235 - 3 23
- Richtlinie über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
(Gemeinnützigkeitsrichtlinie)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 235 - 4 30

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Einrichtung einer Regulierungskammer beim Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 16 40

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Erlass über die Bemessungsgrundlagen und Jahrespauschale der
Pauschalförderung von Krankenhäusern im Jahr 2016
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 14 41
- Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag
auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen 42

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

- Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk der
Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern 43

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 3/2016

Zehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Justizministeriums

Vom 12. Januar 2016 – III 103/3170 - 43 SH –

Die nachstehende Zehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern, die von der Mitgliederversammlung am 28. September 2015 beschlossen wurde, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Bau und Tourismus genehmigt.

Schwerin, 12. Januar 2016

Zehnte Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 28. September 2015

Die Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 28. September 2015 in Schwerin aufgrund des § 4 Absatz 3 Nummer 1 und des § 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern (RAVG M-V) vom 14. Dezember 1993 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Dezember 1994 (AmtsBl. M-V S. 1192), die zuletzt durch die Neunte Änderung der Satzung vom 18. Dezember 2012 (AmtsBl. M-V 2013 S. 41) geändert worden ist, folgenden Beschluss der Satzung beschlossen, die am 12. Januar 2016 durch das Justizministerium genehmigt wurde.

1. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Vermögen nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wie sie diese Satzung vorsieht, bereit zu halten ist, ist es entsprechend den auf landesgesetzlicher Grundlage erlassenen Vorschriften und Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.“

2. Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 22

Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 29. Dezember 2015 – VI 370 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 235 - 3

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zur Unterstützung und Stärkung des Kleingartenwesens mit seiner sozialen und Erholungsfunktion, seinem bedeutenden Beitrag an der Durchgrünung der Stadtgebiete und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse können Kleingartenorganisationen Zuwendungen für investive gemeinschaftliche Maßnahmen, für die Öffentlichkeitsarbeit und für Schulungen der Vereinsmitglieder und Bürger erhalten.
- 1.2 Zur Förderung des Kleingartenwesens gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen nach Maßgabe des Landeshaushalts, dieser Verwaltungsvorschrift sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden vorrangig Investitionen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, entsprechen und nicht infolge von städtebaulichen Maßnahmen oder im Wege von Enteignungen zu verlegen sind. Dazu zählen:
 - a) Vereinsheime, soweit die Ausgaben nicht unmittelbar gastronomischen Zwecken dienen, Außeneinfriedungen, Wege mit wassergebundener Decke, Kinderspielflächen, Erholungsflächen und -einrichtungen, Wagenabstellplätze mit wassergebundener Decke, sanitäre Einrichtungen in nicht verpachteten Vereinsgaststätten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, Maßnahmen zur Abwasserentsorgung,
 - b) Pflanzungen ortstypischer Bäume und Gehölze als Eingrünung oder Wegebegleitgrün.

- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Schulungsmaßnahmen der Vereine und Verbände für Mitglieder und Bürger. Ausgenommen sind Speisen und Getränke.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kleingartenorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Kleingartenflächen im Land Mecklenburg-Vorpommern liegen.
- 4.2 Die zu fördernden Maßnahmen sollen sich sinnvoll in ein Entwicklungskonzept für die Gesamtanlage einfügen, auf die Ziele der Regional- und Bauleitplanung sowie der Landschaftspflege und Grünordnung abgestimmt sein und den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken dienen.
- 4.3 Der Neu- und Umbau von Vereinsheimen ist nur förderfähig, wenn er der DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen) entspricht. Beim Umbau von Vereinsheimen gilt Satz 1 nicht, wenn die Schaffung der Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herstellbar ist. Für den Neu- und Umbau von sanitären Einrichtungen in nicht verpachteten Vereinsgaststätten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.1 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses beträgt mindestens 750 Euro und maximal 10 000 Euro. Zu diesen zählen auch die Honorare für Architekten in der Höhe, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) festgelegt sind. Die Fördersumme darf je Kleingartenverein insgesamt 25 000 Euro nicht überschreiten.
- 5.3 Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden,

soweit sie auf nachweisbaren Vergleichsleistungen basieren und der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan wie im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Unbare Eigenleistungen können bis zu einer Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.

- 5.4 Für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag von 200 Euro nicht unterschreiten.
- 5.5 Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für die gleiche Maßnahme schließt eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift aus.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Für das Antragsverfahren ist das als Anlage beigefügte Antragsformular zu verwenden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Kleingartenvereine, die dem Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V. angeschlossen sind, richten ihre Anträge an den Landesverband. Dieser prüft die Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und Förderfähigkeit und leitet sie mit einer verbindlichen Rangfolge der zu bewilligenden Anträge an die Bewilligungsbehörde weiter. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung und ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
- detaillierter Finanzierungsplan,
- Verpflichtung über unbare Eigenleistungen,
- Lageplan, in dem die vorgesehene Baumaßnahme eingezeichnet ist,
- bauaufsichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist,
- Stellungnahme der zuständigen Gebietskörperschaft zu der vorgesehenen Maßnahme,
- Auszug aus dem Vereinsregister und Kopie des Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.

6.2 Maßnahmebeginn

Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides darf nicht mit der Durchführung der Maßnahme (d. h. Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen, Materialeinkauf, Ausführung der Maßnahme) begonnen werden. Nach Einzel-

fallprüfung kann in Ausnahmefällen einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden. Ein nicht genehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages oder zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides.

6.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin. Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid.

6.4 Verwendungsnachweis, Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung des Vorhabens. Der Verwendungsnachweis ist gemäß der Muster 7 zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nach Abschluss der geförderten Maßnahme vom Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde zu leiten. Die entsprechenden Formulare sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Erstattungsverfahren, das heißt, auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen einschließlich der dazugehörigen Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Um die Durchführung der Investition zu überprüfen, kann vor Auszahlung eine Inaugenscheinnahme erfolgen.

6.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Anlage
(zu Nummer 6.1)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

bei Zugehörigkeit zum Landesverband der Gartenfreunde
Mecklenburg und Vorpommern e. V. Einreichung über:

Landesverband der Gartenfreunde
Mecklenburg und Vorpommern e. V.
Mühlenweg 8
18198 Stäbelow

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung des
Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern

Name (Antragsteller/in):

1. Allgemeine Angaben zum/zur Antragsteller/in:

Anschrift: _____

Telefon: _____
Telefax: _____

Rechtsform: _____

ggf. Vertretungsberechtigung: _____

Zugehörigkeit zum Landesverband der Gartenfreunde
Mecklenburg und Vorpommern e. V.: Ja/Nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Bankverbindung:
BIC: _____
IBAN: _____
Name der Bank: _____

6. Kostenplan:

Aufgegliederte Darstellung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben. Die einzelnen Ausgabeposten sind in der Anlage zu erläutern. Angebote und Kostenvoranschläge sind beizufügen.

| | Fremdkosten (Gesamtkosten abzüglich Eigenleistungen) lt. Kostenangebot in Euro | | | unbare Eigenleistung* |
|-------------------------------------|--|-------|-------|--------------------------|
| | Brutto | MwSt. | Netto | |
| Investive Maßnahmen: | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Öffentlichkeitsarbeit/ Schulung: | | | | |
| | | | | |
| Gesamtausgaben: | | | | |

* Bei unbaren Eigenleistungen im Wert von über 500 Euro ist der Nachweis über den Umfang dieser Leistungen durch ein Kostenangebot einer Firma oder eines Sachverständigen zu belegen.

7. Ermittlung Zuwendung:

7a Gesamtausgaben der Maßnahme (brutto) _____ Euro

7b Zuwendungsfähige Ausgaben (netto): _____ Euro

7c Förderbare Ausgaben: _____ Euro

[Fremdkosten (netto) + unbare Eigenleistungen (max. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 7b)]

7d davon: beantragte Zuwendung: _____ Euro

(bis zu 50 % der förderbaren Ausgaben nach Nummer 7c)

(Gesamtausgaben sind vorzufinanzieren!)

8. Finanzierungsplan

Zuwendung: _____ Euro

Eigenmittel: _____ Euro

-unbar: _____ Euro

-bar: _____ Euro

Gesamtausgaben der Maßnahme: _____ Euro

9. Beginn und Dauer des Vorhabens:

10. Folgende weitere Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kostenvoranschläge über alle Maßnahmen
- Erklärung, welche Leistungen aus den Kostenangeboten in Eigenleistung erfolgen
- Eigenmittelnachweis (Bankbestätigung) über den Gesamtfinanzierungsbedarf (ohne unbare Leistungen)
- Lageplan, in dem die vorgesehene Baumaßnahme eingezeichnet ist
- Stellungnahme der zuständigen Gebietskörperschaft zu der vorgesehenen Maßnahme
- Auszug aus dem Vereinsregister und Kopie des Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

11. Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, dass ein Beginn des Vorhabens – dazu zählt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages – ohne vorherige Bewilligung bzw. schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde einen Förderausschluss der gesamten Maßnahme zur Folge hat.

12. Der/Die Antragsteller/in erklärt, von der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 23) Kenntnis genommen zu haben.

13. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, dass die in diesem Antrag und in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben sowie alle sonstigen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblichen Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass nach dieser Vorschrift sich strafbar machen kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, die für ihn vorteilhaft sind,
- eine mit Hilfe solcher Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder subventionserhebliche Tatsache in diesem Verfahren gebraucht oder
- die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, zu deren Mitteilung er verpflichtet ist.

14. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, dass er/sie verpflichtet ist, der Bewilligungsbehörde

- unverzüglich alle Tatsachen anzuzeigen, die der Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention/des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention/des Subventionsvorteils erheblich sind,
- rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn er/sie eine mit der Subvention erworbene oder hergestellte Sache, deren Verwendung durch die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie oder die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will.

15. Der/Die Antragsteller/in erklärt sich damit einverstanden, dass die aus dem Vorhaben ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form veröffentlicht werden können.
16. Der/Die Antragsteller/in erklärt sich bereit, der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen auf deren Anforderung vorzulegen.
17. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und allen Antragsunterlagen gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Richtlinie über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Gemeinnützigkeitsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 29. Dezember 2015 – VI 370 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 235 - 4

- | | |
|--|--|
| <p>1 Anerkennung und Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit</p> <p>1.1 Eine Kleingärtnerorganisation wird auf ihren Antrag hin als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt, b) ihre Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden, c) die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten nach in der Satzung festgelegten Gesichtspunkten erfolgt und d) bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts eingesetzt wird. <p>1.2 Zuständige Behörde für die Anerkennung und den Entzug der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit (Anerkennungsbehörde) nach den §§ 2 und 20a Nummer 4 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, sind die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Amtsvorsteher und die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet oder Bereich die Kleingärtnerorganisation ihren Sitz hat.</p> <p>1.3 Die Entscheidung über die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde.</p> <p>1.4 Die Anerkennung kann von der Anerkennungsbehörde durch Widerruf entzogen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) festgestellt wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder später entfallen sind; ein nachträglicher Wegfall ist besonders dann gegeben, wenn die Organisation ihre Rechtsfähigkeit verliert oder wenn sie im erheblichen Umfang keine kleingärtnerischen Tätigkeiten ausübt oder über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt hat, b) erhebliche Verstöße gegen Pflichten aus der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festgestellt werden, die nicht | <p>behoben werden, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht selbstlos ist.</p> <p>Der Widerruf erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde. Gehört die Kleingärtnerorganisation dem Landesverband an, erhält dieser eine Abschrift des Bescheides.</p> <p>2 Eintritt und Fortfall der Gemeinnützigkeit</p> <p>Die Wirkungen der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit treten zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt ein; sie fallen bei Widerruf der Anerkennung zum Zeitpunkt der Bestandskraft des Widerrufsbescheides fort.</p> <p>3 Gemeinnützigkeitsaufsicht</p> <p>3.1 Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht und der Kontrolle gemäß Anlage 1 durch die Anerkennungsbehörde. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Sie erstrecken sich auf die Tätigkeiten nach Nummer 1, und zwar insbesondere auf die satzungsgemäße Führung der Geschäfte, die Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung und einer rechtmäßigen Bebauung.</p> <p>3.2 Zur Durchführung der Aufsicht ist die Anerkennungsbehörde berechtigt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in die Unterlagen der Kleingärtnerorganisation Einblick zu nehmen oder ihre Vorlage zu verlangen, b) Einsicht in die Finanzunterlagen zu nehmen, c) einen Tätigkeitsbericht anzufordern und d) Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen. <p>3.3 Die anerkannte Kleingärtnerorganisation hat mindestens alle drei Jahre der Anerkennungsbehörde auf Anforderung nach Maßgabe der Vorlagen der Anlagen 2 bis 6 zu berichten. Die Anlagen 2 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Der Prüfbericht der letzten Begehung ist vorzulegen. Den Zeitpunkt der Berichterstattung bestimmt die Anerkennungsbehörde.</p> <p>4 Übergangsvorschrift</p> <p>Soweit Kleingärtnerorganisationen vor Wirksamwerden des Bundeskleingartengesetzes (3. Oktober 1990) als gemeinnüt-</p> |
|--|--|

Anl. 1

Anl. 2 bis 6

zig anerkannt worden sind, bleiben diese Entscheidungen wirksam (§ 20a Nummer 5 des Bundeskleingartengesetzes). Die Aufsicht über diese Organisationen ist nach dieser Verwaltungsvorschrift zu führen.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 30

Anlage 1
(zu Nummer 3.1)

Empfehlungen:

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit – Schwerpunkte der Kontrollen

Kleingärtnerische Nutzung/Flächenverhältnis:

Bei den Kontrollen ist sowohl auf die Erhaltung der kleingärtnerischen Nutzung als auch auf die Flächennutzungsverhältnisse zu achten.

Die kleingärtnerische Nutzung wird in § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, geregelt. Mit dieser Regelung wird die Funktion des Kleingartens als Nutz- und Erholungsgarten festgeschrieben. Die Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen pflanzlichen Kulturen für den Eigenbedarf ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Kleingärten sind Grünflächen, die aufgrund eines Pachtvertrages Pächtern zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen werden. Sie schließt die Bepflanzung von Gartenflächen mit gartentypischen Ziergewächsen, Rasenflächen und die Anlage von kleinen Gartenteichen (Biotope) nicht aus, diese haben sich jedoch der kleingärtnerischen Nutzung unterzuordnen.

Es gilt:

- Mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Gartens ist für die Erzeugung von Gemüse, Obst und Kräutern vorzusehen.
- Ein weiteres Drittel ist dem Anbau von Blumen, Ziergewächsen und Rasen vorbehalten.
- Die Erholungsfläche darf unter der Beachtung der Weggestaltung ein Drittel der Gesamtfläche nicht überschreiten. Zur Erholungsfläche zählen Lauben mit Terrasse, Zierteich (Biotop), Kinderspielfläche sowie weitere der Erholung dienende Einrichtungen oder Gegenstände.

Die Drittel-Regelung gilt nicht für Seniorengärten, soweit

- a) der betreffende Verein für seine Kleingartenanlage einzelne Parzellen als solche ausgewiesen und gegenüber der Pächterin oder dem Pächter bestätigt hat,
- b) neben Rasenbewuchs und Zierbepflanzung auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderen pflanzlichen Kulturen deutlich erkennbar ist und
- c) ihr Anteil an der Zahl der Parzellen der jeweiligen Kleingartenanlage 10 Prozent nicht übersteigt.

Bei den Kontrollen ist darauf hinzuwirken, dass Nadel- und Laubbäume (außer Obstbäume) von den Parzellen zu entfernen sind. Dazu zählen unter anderem Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Robinien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Pappeln, Weiden (außer Zierweiden), Holunder, Essigbaum und Ginkgo. Zypressen, Gemeiner Wacholder, Lebensbaum, Zwergkiefer und Thuja können dagegen entsprechend den Festlegungen in den Gartenordnungen angepflanzt werden.

Die Einhaltung der Gartenordnung hinsichtlich des Anlegens von Hecken als Wegbegleitgrün sowie von Hecken auf den Parzellen unterliegt ebenfalls der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Bebauung:

Eine Bebauung liegt immer dann vor, wenn eine aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen geschaffene Einrichtung zu einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden verbunden ist. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Unter Beachtung des Bestandsschutzes nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes ist darauf zu achten, dass nur zulässige Bauten auf der Parzelle stehen dürfen.

Nach § 20a des Bundeskleingartengesetzes besteht für alle vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen Bestandsschutz. Dies betrifft auch rechtmäßig errichtete Ver- und Entsorgungsanlagen. Dieser Bestandsschutz ist objekt- und nicht subjektbezogen, das heißt, er bezieht sich auf die bauliche Anlage als solche für die Dauer des Bestandes. Das hat zur Folge, dass er auch bei einem Pächterwechsel nicht erlischt. Der Bestandsschutz endet erst dann, wenn die bauliche Anlage, zum Beispiel wegen einer Zerstörung durch Natureinflüsse oder infolge eines Abbruchs, nicht mehr vorhanden ist. Die Errichtung eines gleichwertigen Ersatzbaues ist durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Ein Ersatz der baulichen Anlage kann nur entsprechend den Kriterien des Bundeskleingartengesetzes erfolgen. Instandsetzungsmaßnahmen sowie Werterhaltungsmaßnahmen berühren dagegen den Bestandsschutz nicht.

Anlage 3
(zu Nummer 3.3)

**Ergänzung zum Fragebogen
zur Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit**

Kleingartenvereine:

.....

1 Gründungsjahr der Kleingartenanlage:

2 erste Vereinsregistrierung am:

3 Angaben zur Kleingartenanlage

3.1 Gesamtgröße der Kleingartenanlage:qm

3.2 Größe der gärtnerisch genutzten Fläche:qm

3.3 Eigentümer/in:

.....

.....

3.3.1 Gemarkung:

3.3.2 Flur:

3.3.3 Flurstück:

4 Gemeinschaftsanlagen

4.1 Vereinshaus – verpachtet

- selbst bewirtschaftet

- unbewirtschaftet

4.2 Kinderspielplatz:

4.3 Biotop/Teich:

4.4 PKW-Stellplätze:

4.5 Bedarf an PKW-Stellplätzen:

5 Versorgung und Entsorgung

5.1 Wasserver- und -entsorgung:

5.2 Stromversorgung:

6 Vorhandensein von Aufzeichnungen zur Entwicklung der Kleingartenanlage:

.....
.....
.....
.....

Ort

Datum

.....
Vereinsvorsitzende/r

.....
Vorstandsmitglied

Anlage 4
(zu Nummer 3.3)

Prüfbericht
Überprüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

am:.....um:.....

beim Kleingartenverein:.....

Ort:.....

- Teilnehmer:
- Anerkennungsbehörde
 - Kreisverband/ Regionalverband/Stadtverband
 - Verein

Prüfungsgrund

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeitsrichtlinie vom 29. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 30) unter Beachtung der Erläuterungen dazu.

Prüfungszeitraum

vom.....bis.....

Prüfungsergebnis

Die Kontrolle der Angaben im Fragebogen ergab:

.....

Die Begehung der Gartenanlage ergab Probleme: ja/nein
wenn ja, welche:

.....

.....

.....

wenn ja, Termin der Nachkontrolle:

.....

Zusammenfassung:

.....

.....

.....

Sonstiges:

.....

.....

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift der Anerkennungsbehörde

.....
Unterschrift des Vereins

Anlage 5
(zu Nummer 3.3)

Anerkennungsbescheid

über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Auf der Grundlage der Gemeinnützigkeitsrichtlinie vom 29. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 30) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

wurde am eine Prüfung des Kleingartenvereins
 (Reg. Nr.:)
 durch
 durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung wird Ihrem Verein die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes* anerkannt.

Die Kleingärtnerorganisation hat mindestens alle drei Jahre der Anerkennungsbehörde über ihre Tätigkeiten auf Anforderung zu berichten.

Die Anerkennung kann von der Anerkennungsbehörde durch Widerruf entzogen werden, wenn Verstöße gegen Pflichten aus der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit festgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Prüfergebnis kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei.....

einzu legen.

.....
 Ort Datum

.....
 Unterschrift Anerkennungsbehörde

* Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist

Einrichtung einer Regulierungskammer beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 13. Januar 2016 – VIII 300c - 660-00009-2013/003-005 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 16

In Umsetzung von Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) sowie Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) erlässt das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Einrichtung und Zuständigkeit der Regulierungskammer

Für den Vollzug der Aufgaben nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498, 2514) geändert worden ist, richtet das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde eine Regulierungskammer ein. Diese nimmt ihre Arbeit zum 1. Januar 2016 auf.

2 Mitglieder

- 2.1 Die Regulierungskammer setzt sich aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern und einem weiteren Mitglied zusammen.
- 2.2 Die Mitglieder der Regulierungskammer werden durch den für die Belange der Energiewirtschaft zuständigen Minister berufen.

3 Unabhängigkeit, Geschäftsordnung

- 3.1 Die Regulierungskammer übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und weisungsfrei aus.
- 3.2 Die Regulierungskammer legt Grundsätze, Organisation und Verfahren ihrer Tätigkeiten in Form einer Geschäftsordnung fest.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erlass über die Bemessungsgrundlagen und Jahrespauschale der Pauschalförderung von Krankenhäusern im Jahr 2016

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 12. Januar 2016 – IX 330 - 404.100.03.013.11 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 14

Aufgrund des § 15 Absatz 4 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 327) wird bekannt gegeben:

1. Bemessungsgrundlagen der pauschalen Krankenhausförderung sind
 - a) der Haushaltsansatz,
 - b) der Anteil des Haushaltsansatzes, der den in § 3 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes genannten Krankenhäusern nach § 15 Absatz 4 Satz 3 des Landeskrankenhausgesetzes zusteht,
 - c) die Höhe der Pauschale, die den Krankenhäusern, die eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte betreiben, für jeden festgestellten Ausbildungsplatz erhalten,
 - d) die Anzahl der zuvor genannten Ausbildungsplätze,
 - e) die Summe der Budgets, die gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 132), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, zu bilden ist,
 - f) die Anteile der einzelnen Krankenhäuser an der Summe der zuvor genannten Budgets.
2. Im Jahr 2016 beträgt die Jahrespauschale 21 831 623,44 Euro.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 41

**Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins
zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung
eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 12. Januar 2016 – IX 550 –

Über den in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V 2016 S. 19) und vom 18. Dezember 2015 (BAnz AT 29.12.2015 B10) näher bezeichneten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung

des Anhangs Militärische Anlagen und Liegenschaften zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern einschließlich vom 10. März 2014

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2016 –

wird der Tarifausschuss

**am Dienstag, dem 26. April 2016
um 10:00 Uhr**

im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 19061 Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47, Sitzungsraum 029 öffentlich verhandeln.

AmtsBl. M-V 2016 S. 42

Verbesserung der Versorgungsleistungen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. Januar 2016

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit der Versicherungsaufsicht über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Satzung des Versorgungswerkes werden folgende, durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Beschlüsse des Versorgungswerkes hiermit veröffentlicht:

1. Die Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 28. September 2015 gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage ab dem 1. Januar 2016 bei 45.177,00 EUR zu belassen.
2. Die Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern hat am 28. September 2015 gemäß § 30 Absatz 4 und 5 der Satzung beschlossen, die laufenden Rentenleistungen ab dem 1. Januar 2016 nicht zu erhöhen.

Schwerin, 28. September 2015

Genehmigt durch den Minister für Wirtschaft,
Bau und Tourismus

Schwerin, 4. Januar 2016

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt